

*Ladislas Örsy SJ*

## Von der Autorität kirchlicher Dokumente

Eine Fallstudie zum Apostolischen Schreiben „Ad tuendam fidem“

Der erste Schritt zum genauen Verständnis eines kirchlichen Dokuments besteht immer darin, es in seinen historischen Kontext zu stellen und seine Autorität zu bestimmen. Davon hängt es ab, ob man seine Aussage exakt versteht.

Bei der Bestimmung der Autorität eines Dokuments muß man sich vor zwei Extremen hüten, da diese den Weg zur Wahrheit verstellen: Man darf es weder unterbewerten – indem man etwa eine Apostolische Konstitution so behandelt, als ob sie nur die Bedeutung einer „Exhortatio“, einer bloßen Ermahnung hätte –, noch darf man es überbewerten, was zum Beispiel dann geschähe, wenn ein Kommentator die persönliche Äußerung eines kirchlichen Amtsträgers als ein Dokument bezeichnete, das die gesamte Glaubensgemeinschaft bindet.

Der einzige Weg zum richtigen Verständnis eines jeden solchen Dokuments ist intellektuell redliche Treue. Wir sollten mit der Kirche eins sein in ihrer festen Zustimmung zur Offenbarung, und wir müssen mit derselben Kirche auch eins sein in ihrer Suche nach einem besseren Verständnis der Glaubensgeheimnisse. So-wohl die Überbewertung wie auch die Unterbewertung der Autorität eines Dokuments bedeuten ein Defizit an Treue.

Zu dem am 30. Juni 1998 veröffentlichten Apostolischen Schreiben „Ad tuendam fidem“ und dem beigefügten „Lehrmäßigen Kommentar“ wurden in kurzer Zeit zahlreiche Beiträge publiziert. Die zwei Texte unterscheiden sich erheblich: Sie kommen von ungleichartigen Quellen und sind unterschiedlicher Natur. Das Apostolische Schreiben ist ein vom Papst veröffentlichter Gesetzgebungsakt. Der Kommentar ist eine persönliche Stellungnahme, unterschrieben von Kardinal Joseph Ratzinger, dem Präfekten der Glaubenskongregation, und von Erzbischof Tarcisio Bertone, dem Sekretär der Kongregation. Viele Theologen und Kommentatoren haben sich mehr mit dem Inhalt der Texte befaßt als mit der Bestimmung ihres historischen Kontexts und dem Grad ihrer Autorität. Aufgrund dieser Versäumnisse bedürfen einige wichtige Punkte ihres Hintergrunds und ihres Verpflichtungsgrads einer weiteren Klärung. Es handelt sich um folgende Punkte: die Einfügung neuer Canones in das Gesetzbuch der Kirche, den „Codex Iuris Canonici“ (CIC), die Autorität des Kommentars, die Bedeutung des Begriffs „endgültige (definitive) Lehre“ und das Problem des erweiterten Glaubensbekanntnisses.

## Die neuen Canones

Das Apostolische Schreiben begründet die Einfügung neuer Canones mit dem Hinweis auf eine Lücke im CIC: Die Verfasser hätten keine spezielle Regelung getroffen in bezug auf die Annahme oder Nichtannahme einer von der Kirche „endgültig“ vorgelegten Lehre. Zugunsten der Experten, die den Codex erarbeitet haben und die ja alle Fachgelehrte waren, muß darauf hingewiesen werden, daß sie eine solche Lücke überhaupt nicht wahrnehmen konnten, da es die Kategorie von „endgültig“ vorgelegten Lehren, wie sie jetzt in offiziellen Dokumenten aufscheint, damals noch gar nicht gab. Historisch korrekt müßte es heißen: „Als die Idee einer endgültigen Lehre in den Dokumenten des Heiligen Stuhls entwickelt wurde, wurden neue Canones notwendig.“

Die neuen Canones, die die Ablehnung einer „endgültigen“ Lehre mit Strafe bedrohen, bedeuten keine wirkliche Erweiterung des kirchlichen Strafrechts. Alle Handlungen, die unter die neuen Strafbestimmungen fallen, könnten auch verfolgt werden aufgrund der „Ordnung für die Lehrüberprüfung“, die 1997 von der Glaubenskongregation veröffentlicht wurde. Die neuen Canones geben lediglich eine exaktere Grundlage einer solchen Strafverfolgung: Sie erinnern in aller Deutlichkeit daran, daß Verstöße bestraft werden.

In einer späteren Epoche werden Kirchengeschichtler wohl hervorheben, wie sehr sich die „Zeichen der Zeit“ von den Jahren des Zweiten Vatikanischen Konzils bis zum Ende dieses Jahrhunderts verändert haben. Die Konzilstäter wollten in ihren Dokumenten keine Drohungen oder Strafen; sie vertrauten darauf, daß der Glaube durch seine eigene Schönheit und Überzeugungskraft die Menschen anzieht. Heute aber enthält die erste Reform des derzeitigen CIC genau dieses, nämlich Drohungen und Strafen.

Trotz dieses negativen Aspekts der Änderung – und nicht im Widerspruch zu ihm – hat jedoch die Einfügung neuer Normen in den Codex eine positive Dimension. Sie kann der erste Schritt eines Reformprozesses sein. Die starre Einheit der Canones wurde gebrochen, und zum ersten Mal seit 1983, dem Jahr der Veröffentlichung des neuen Codex, wurde das Prinzip eingeführt, den Codex der Lehrentwicklung anzupassen. Es ist vollkommen richtig, daß die Kirche in dem Maß, in dem sie im Verständnis ihrer Lehre fortschreitet, ihre Gesetze entsprechend ändert. Seit dem Konzil haben wir große Fortschritte gemacht im Verständnis der Kirche als „Communio“, wir wurden uns immer stärker der vielfachen Charismen der Nichtordinierten bewußt, wir haben eine tiefere Einsicht in die Vielfalt der Ortskirchen gewonnen, und es ist eine engere Verbindung mit den anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften gewachsen. In der Tat, unser Verständnis der Glaubensgeheimnisse ist Schritt für Schritt gewachsen. Wir haben eine erweiterte Sicht, und diese fordert neue Handlungsnormen.

Die Initiative des Apostolischen Schreibens, den Codex zu reformieren, kann

den Weg bahnen zu weiteren Reformen, nicht in der Form von Restriktionen, sondern als Bereicherung.

### Das Problem der „endgültigen“ Lehre

Ein bedeutsames Problem für die katholischen Theologen in den beiden letzten Jahrzehnten war die Tatsache, daß das römische Lehramt begann, von „endgültigen“ Lehren zu sprechen und damit Sätze meinte, die nicht unfehlbar, aber irreformabel, unveränderlich sind.

Der Begriff einer „endgültigen“ Lehre, wie er jetzt auch in dem Apostolischen Schreiben und in dem Kommentar eine zentrale Rolle spielt, wird in einem neuen Sinn gebraucht, der erst in den Dokumenten des Lehramts nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil aufgetaucht ist. Nicht daß der Ausdruck neu wäre: Der Begriff „definitive“, „endgültige“ Lehre wird in der Kirchenkonstitution des Konzils „Lumen gentium“ (25) zweimal gebraucht. Dort beschreibt jedoch der Begriff „definitiv“ die Natur einer unfehlbaren Aussage entweder des Bischofskollegiums oder des Papstes. Wenn eine Aussage die strengen Kriterien der Unfehlbarkeit erfüllt, ist sie definitiv, das heißt, sie kann sich nicht mehr ändern. Sie muß mit einem Akt des Glaubens angenommen werden.

Der neue Gebrauch des Begriffs durch das römische Lehramt meint etwas anderes: Eine „definitive“, „endgültige“ Lehre ist hier keine unfehlbare Aussage; sie erfordert keinen Glaubensakt, muß aber als unveränderliche Lehre „fest angenommen und bewahrt“ werden. Wie kann eine Lehre, die nicht durch den Beistand des Heiligen Geistes als unfehlbar gewährleistet wird, wie es bei unfehlbaren Definitionen der Fall ist, irreformabel, unveränderlich sein? Das ist das eigentliche Problem.

Die neue Kategorie einer „definitiven Lehre“ – als solche, nicht als der spezifische Inhalt einer bestimmten Aussage – hat nicht die Feuerprobe eines Ökumenischen Konzils bestanden. Sie ist auch nicht das Ergebnis einer umfassenden Konsultation aller Bischöfe und noch weniger eine Frucht kritischer Diskussionen der Theologen. Sie kommt jedoch aus einer offiziellen Quelle, dem „authentischen“ Lehramt. Sie ist eine bedeutsame neue Gegebenheit im Bereich der Theologie; sie erfordert Studium und Reflexion.

Man muß dabei beachten, daß „endgültige Lehre“ in dem neuen Sinn nicht verwechselt werden darf mit den sogenannten „sekundären Objekten der Unfehlbarkeit“, eine Kategorie, die beim Ersten Vatikanischen Konzil entfaltet wurde und im Verständnis der Tradition voll integriert ist.

Gegenwärtig scheint die korrekte theologische Position darin zu bestehen, offen anzuerkennen, daß wir es hier mit dem Fall einer Lehrentwicklung zu tun haben. Sie betrifft zuerst die Fähigkeit der Kirche, sich „endgültig“ über einen Sach-

verhalt zu äußern, der nicht von vornherein Teil der Offenbarung ist, und dann die Verpflichtung der Gläubigen, eine solche Erklärung anzunehmen. Wie immer wird einige Zeit vergehen müssen – möglicherweise über mehrere Pontifikate hinweg –, bis man nach den erwähnten Studien und Reflexionen sehen kann, wie und wie weit die neue Kategorie ein Ausdruck unserer alten Tradition ist.

### Der „Lehrmäßige Kommentar“

Der vom Präfekten und dem Sekretär der Glaubenskongregation unterzeichnete Kommentar wurde von vielen Interpreten – darunter Theologen von hohem Ansehen – als ein „Dokument der Kongregation“ bezeichnet. Das ist ein klarer Fall einer Überbewertung der Autorität des Textes, die auch die Verpflichtungskraft seiner Botschaft betrifft – und verfälscht. Es gibt keinen Grund, den Kommentar ein „Dokument der Kongregation“ zu nennen. Aufgrund der internen Verfahrensordnung der Ämter der römischen Kurie müßte eine Erklärung dieser Art von der Kongregation als kollegialem Organ – normalerweise in einer Vollversammlung – ratifiziert *und* vom Papst approbiert werden, zumindest in „allgemeiner Form“, was bedeutet, daß der Papst der Veröffentlichung zustimmt, aber sich den Inhalt nicht zu eigen macht. Aus dem Kommentar geht in keiner Weise hervor, daß solche Approbationen stattgefunden haben. Wir müssen daraus schließen, daß wir es mit einer persönlichen Stellungnahme der beiden höchsten Amtsträger der Kongregation zu tun haben. Es handelt sich nicht um eine offizielle Verlautbarung des Apostolischen Stuhls.

Es folgt daraus, daß Behauptungen wie: „Die Kirche hat eine neue Liste unfehlbarer Lehren veröffentlicht“ oder: „Die Kirche hat die Verpflichtungskraft einiger Punkte ihrer Lehre bekräftigt“, die in dieser oder ähnlicher Form in der säkularen und der kirchlichen Presse veröffentlicht wurden, nicht korrekt sind. Solche Aussagen bedeuten eine Überbewertung der Quelle und der Autorität des Kommentars.

In Wirklichkeit hat die Kirche die Verpflichtungskraft keiner ihrer Lehren geändert. Welche Autorität auch immer der Brief „Apostolicae curae“ Papst Leos XIII. vom 13. September 1896 vor der Veröffentlichung des jetzigen Kommentars gehabt haben mag – Leo XIII. hatte darin die anglikanischen Weihe als „völlig ungültig und gänzlich nichtig“ erklärt –, dieselbe Autorität hat er auch heute. Gewiß sind in der letzten Zeit ernsthafte Hindernisse für eine Fortsetzung des Dialogs zwischen der römisch-katholischen und der anglikanischen Kirche aufgetaucht; aber es besteht kein Grund, den Kommentar so zu lesen, als ob damit ein neues Hindernis aufgerichtet wäre, wie es einige Kommentatoren suggerierten. Dasselbe gilt für alle anderen „Beispiele“, die Kardinal Ratzinger und Erzbischof Bertone in ihrem Kommentar anführen. Die theologische Qualifikation jedes ein-

zernen Satzes ihrer Liste bleibt dieselbe wie vorher, unabhängig davon, wie sie ihn jeweils qualifizieren.

### Das neue Glaubensbekenntnis

1989 veröffentlichte die Glaubenskongregation die neue Formulierung eines „Glaubensbekenntnisses“. Es umfaßte das Nizäo-Konstantinopolitanische Credo und drei Zusätze. Der erste besagte im wesentlichen: „Ich glaube alles, was von Gott offenbart ist, auch wenn es nicht im Credo steht.“ Der zweite besagte: „Ich erkenne an und halte an allem fest, was von der Kirche endgültig vorgelegt wird“, und der dritte: „Ich hange mit religiösem ‚obsequium‘ allen offiziellen Lehren an, auch wenn sie nicht als endgültige Aussage formuliert werden“. (Das Wort „obsequium“ wird verschieden übersetzt: deutsch meist „Gehorsam“, englisch „respect“ oder „submission“.) Das alte Credo und die Zusätze wurden in eine zusammenhängende Fassung gebracht, die jetzt „Professio fidei“, „Glaubensbekenntnis“ heißt. Dieses Bekenntnis müssen alle ablegen, die geweiht werden oder ein Amt in der Kirche bekleiden sollen.

Eine große Schwierigkeit besteht darin, daß in unserem ökumenischen Zeitalter die Formulierung eines Glaubensbekenntnisses keine bloß interne Angelegenheit einer Kirche oder Gemeinschaft sein kann: Sie hat eine ökumenische Dimension. Das Zweite Vatikanische Konzil stellte klar, daß wir in einer partiellen Gemeinschaft mit den anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften stehen; auch sie gehören zur Kirche Christi. Es stellt sich daher die Frage, ob die Auferlegung eines neuen Glaubensbekenntnisses in der römisch-katholischen Kirche dem Anliegen der Einheit dient.

Im Jahr 451 beschloß die „heilige und allgemeine Synode“ von Chalcedon, daß „niemand ein anderes Glaubensbekenntnis vorbringen, niederschreiben oder abfassen darf“ als das Glaubensbekenntnis der Konzilien von Nizäa und Konstantinopel. Die christlichen Kirchen in der ganzen Welt haben dieses Dekret von Chalcedon mit Ehrfurcht aufgenommen. Sie blieben ihm Jahrhunderte hindurch treu; die einzige Abweichung war die Zufügung des „Filioque“ durch die Lateiner. Diese Zufügung wurde bekanntlich von den Griechen scharf abgelehnt, und zwar nicht nur wegen ihres Inhalts, sondern vor allem, weil dadurch das Dekret eines Ökumenischen Konzils mißachtet wurde. Wenn nichts anderes, müßte uns die Ehrfurcht gegenüber den Konzilsvätern von Chalcedon von einer Erweiterung ihres Textes abhalten. Dem alten Credo Zusätze beizugeben, die sich zudem auf Sachverhalte beziehen, die keine Angelegenheit des Glaubens sind, und dann das Ganze „Glaubensbekenntnis“ zu nennen, das ist völlig neu. In der gesamten Geschichte der Christenheit gibt es keinen Präzedenzfall dafür.

Damit stellt sich auch den Ökumenikern aller christlichen Kirchen und Ge-

meinschaften die schwerwiegende Frage, ob die römisch-katholische Kirche die Absicht hat, die Annahme dieses neuen „Glaubensbekenntnisses“ zur Bedingung der Einheit zu machen.

### Ergebnis

Die Bedeutung der zwei Dokumente kann in aller Kürze so zusammengefaßt werden:

Das Apostolische Schreiben bringt in unserem kirchlichen Rechtssystem keine wesentlichen Änderungen. Der Kommentar ist weder ein Dokument des offiziellen Lehramts noch ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Theologie.

Beide Texte betonen die Existenz einer „definitiven“, „endgültigen“ Lehre in einem neuen Sinn. Keiner von ihnen gibt eine Erklärung der Natur einer solchen Lehre.

Beide Dokumente verteidigen die neue Konzeption eines „Glaubensbekenntnisses“. Eine solche Konzeption verstößt unzweifelhaft gegen ein Dekret des Konzils von Chalcedon und kann zu einem Hindernis der Ökumene werden.

Das Apostolische Schreiben bekundet in seiner Einleitung Mißtrauen gegen die Theologen: „Um den Glauben der katholischen Kirche gegen die Irrtümer zu verteidigen, die von seiten einiger Gläubigen laut werden, insbesondere solcher, die sich ernsthaft mit den Disziplinen der heiligen Theologie beschäftigen...“ Ein solches Mißtrauen – welche Gründe es auch immer haben mag – ist eine Wunde im Leib der Kirche, und wir alle haben die Pflicht, diese Wunde zu heilen zu suchen.

Um diese – und viele andere – Dokumente korrekt zu rezipieren und zu interpretieren, müssen wir uns ins Gedächtnis rufen, daß sie nur so weit Gültigkeit haben, als sie die Offenbarung verkünden, das Volk Gottes den Glaubensgeheimnissen näherbringen und Aufnahmebereitschaft für das Wirken des Geistes Gottes schaffen.